

# Satzung des Zauberwald-Naturkindergarten e.V. Besigheim

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Zauberwald Naturkindergarten e.V.
2. Der Verein hat den Sitz in Besigheim.
3. Er wurde am 23.03.2009 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden. Zweck des Vereins ist die Bildung, Erziehung, Förderung und Betreuung von Kindern im Kindergartenalter.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Erarbeiten eines pädagogischen Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
  - b) Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet von Besigheim und Umgebung.
  - c) Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
  - d) Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
  - e) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

## § 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.
8. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate im Rückstand ist.
9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der ihr und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
11. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Vorstand des Vereins festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind mittels "Einzugsermächtigung" zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, und dem Schatzmeister. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Einzelvertretungsvollmacht. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Außerdem gehört dem Vorstand der Schriftführer mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Bei Personalentscheidungen werden der Elternbeirat und das Erzieherenteam in die Beratungen mit einbezogen und nehmen an Abstimmungen mit jeweils einer Stimme teil.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl von 1. Vorsitzender und Schatzmeister findet im jährlichen Wechsel mit der Wahl von 2. Vorsitzender und Schriftführer statt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahlen der einzelnen Vorstandsmitglieder findet in gesonderten Wahlgängen statt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wählt die Mitgliederversammlung ein geeignetes Vereinsmitglied nach. Dieses bleibt für den Rest der Wahlperiode im Amt. Wählbar ist jede natürliche Person.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung und Überwachung der laufenden Geschäfte und Vereinsangelegenheiten des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung ;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen sowie
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Schatzmeister hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.
8. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 1 Monat vorher in schriftlicher Weise oder per E-mail einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Außerdem wird per Aushang im Schaukasten zur Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder

wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Weise oder per E-mail einzuberufen. Rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Außerdem wird per Aushang im Schaukasten zur außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

4. Bei der Durchführung von Wahlen wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt. Andere Abstimmungen sind auch in offener Wahl zulässig. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen.
5. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder ;
  - b) Wahl der Rechnungsprüfer ;
  - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes;
  - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
  - e) Entlastung von Vorstand und Kassenführung;
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - g) Satzungsänderungen;
  - h) Aufhebung der Mitgliedschaft;
  - i) Beschlussfassung über allgemeine Anträge;
  - j) Genehmigung des Haushaltsplans;
  - k) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung sowie
  - l) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) Gebührenbefreiungen;
  - b) Aufgaben des Vereins;
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
  - d) Beteiligung an Gesellschaften;
  - e) Investitionen über 3000,- €
  - f) Aufnahme von Darlehen
  - g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
  - h) Mitgliedsbeiträge;
  - i) Satzungsänderungen sowie
  - j) Auflösung des Vereins.
7. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich.
8. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 10 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Friedrich-Schelling-Schule Besigheim e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## Anhang

### Änderungsverzeichnis:

<b>Grund der Änderung:</b>	<b>Änderung am:</b>	<b>Änderung veranlasst von:</b>
Neuerstellung der Satzung	23.03.2009	Holzschuh, Frank Österle, Miriam Rollik, Corina
Überarbeitung	14.04.2009	Holzschuh, Frank Österle, Miriam Rollik, Corina
Überarbeitung	20.05.2009	Holzschuh, Frank Österle, Miriam Rollik, Corina
Überarbeitung von § 1, 6, 8, 9, 11, 12	14.05.2013	Almeras, Nathalie Böhler, Matthias Grüdl, Rainer Holoch, Andrea